

Verordnung über die Ausrichtung von Finanzhilfe für pflegende Angehörige

vom 25. Januar 2005

Der Grosse Stadtrat,

erlässt folgende Verordnung:¹⁾

Art. 1³⁾

An die Kosten der Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten zu Hause kann Finanzhilfe in Form von Beiträgen ausgerichtet werden, sofern nicht die Krankenkasse oder eine andere Versicherung die Kosten für die Pflege zu Hause übernimmt.

Art. 4 Abs. 2

Vorausgehende Versicherungsleistungen sind auszuschöpfen.

Art. 2

Der Beitrag an die Pflege zu Hause soll die Pflege durch Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Verwandte in gerader Linie im Sinne von Art. 328 ZGB und Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner fördern und dadurch zur Entlastung der Institutionen und zur Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten beitragen.²⁾ Finanzielle Einbussen, die Angehörige möglicherweise in Kauf nehmen müssen, wenn sie ihre Angehörigen pflegen wollen, sollen bei entsprechender Einkommens- und Vermögenssituation gemindert werden.

Verordnung über die Ausrichtung von Finanzhilfe für Pflegende Angehörige

vom

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

An die Kosten der Pflege von Langzeitpatientinnen und -patienten zu Hause kann Finanzhilfe in Form von Beiträgen ausgerichtet werden. Vorausgehende Versicherungsleistungen sind auszuschöpfen. Grundsatz

Art. 2

Der Beitrag an die Pflege zu Hause soll die Pflege durch Ehegatten und Angehörige¹ fördern und dadurch zur Entlastung der Institutionen und zur Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten beitragen. Finanzielle Einbussen, die Angehörige möglicherweise in Kauf nehmen müssen, wenn sie ihre Angehörigen pflegen wollen, sollen bei entsprechender Einkommens- und Vermögenssituation gemindert werden. Zweck

¹ Angehörige sind Verwandte in auf- und absteigender Linie im Sinn des Art. 328 ZGB. Konkubinatspartner sind Ehegatten gleichgestellt.

Art. 5

Allgemeine Voraussetzungen

Der Beitrag wird dann gewährt, wenn zur angemessenen Betreuung des / der zu Pflegenden ein bedeutender täglicher Pflegeaufwand erforderlich ist und erbracht wird. Der minimale erforderliche und durch die Pflegeperson pro Tag erbrachte Pflegeaufwand muss mindestens 1,5 Stunden betragen und intensive Hilfeleistungen bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:

- An- und Auskleiden,
- sich Setzen, Aufstehen, zu Bett Gehen
- Essen (nach Zubereitung)
- Tägliche Körperpflege
- Baden
- Benützen der Toilette
- Fortbewegung im Haus
- Kontaktnahme mit der Umwelt
- Orientierungshilfen

Ohne die Gewährleistung der Hilfeleistungen müsste der/die zu Pflegende in einer Pflegeabteilung eines Heimes betreut werden. Braucht der/die zu Pflegende aus medizinischen Gründen ständige Überwachung, so können Pflegebeiträge auch dann gesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen bei den oben aufgeführten Verrichtungen weniger als 1,5 Stunden erfordern.

Der/die zu Pflegende muss mindestens seit zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben.

Art. 3³⁾

Einkommens- und Vermögenssituation

Anspruch auf den Bezug von Beiträgen an die Pflege haben Gesuchstellerinnen / Gesuchsteller:

- a) deren Einkommenssituation zum Bezug von Familienzulagen gemäss Artikel 14 des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen berechtigt;
- b) deren steuerbares Vermögen Fr. 100'000.00 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 150'000.00 bei Ehepaaren nicht übersteigt.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 3

¹ Ist der Pflegebedürftige auf eine tägliche Unterstützung durch eine Drittperson angewiesen, wird ein Beitrag gewährt.

² Die Leistung eines Beitrages setzt voraus:

- a. dass der Pflegeaufwand pro Tag mindestens 1.5 Stunden beträgt;
- b. dass Hilfeleistungen bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen benötigt werden wie:
 - An- und Auskleiden;
 - sich Setzen, Aufstehen, zu Bett gehen;
 - Essen (nach Zubereitung);
 - Tägliche Körperpflege;
 - Baden;
 - Benützen der Toilette;
 - Fortbewegung im Haus;
 - Kontaktnahme mit der Umwelt;
 - Orientierungshilfen;
- c. dass ohne diese Hilfeleistungen die pflegebedürftige Person in einem Heim betreut werden müsste.

³ Benötigt die pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen ständige Überwachung, so können Pflegebeiträge auch dann gesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen bei den oben aufgeführten Verrichtungen weniger als 1,5 Stunden erfordern.

⁴ Für die Ausrichtung von Pflegebeiträgen muss die pflegebedürftige Person seit mindestens zwei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben.

Finanzielle Voraussetzungen: Einkommens- und Vermögenssituation

Art. 4

Anspruch auf den Bezug von Beiträgen an die Pflege von Angehörigen haben Pflegepersonen,

- deren steuerbares Vermögen nicht höher ist als Fr. 100'000.00 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 200'000.00 bei Ehepaaren und
- deren steuerpflichtiges Einkommen Fr 45'000.00 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht übersteigt.

Art. 4

Beitragshöhe

Als Entschädigung der Pflegeperson wird ein Beitrag von Fr. 25.00 pro Pflageetag geleistet.

Art. 7

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die pflegebedürftige Person und deren Angehörige oder Ehegatten.

Art. 6

Beweislast

Es ist Sache des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der für die Pflege Verantwortlichen, die Erfüllung der oben beschriebenen Voraussetzungen für die Beiträge auf Verlangen hin jederzeit vorzuweisen.

Art. 8

Antrag

Der Antrag ist zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis und einer Stellungnahme einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters von Spitex Schaffhausen zum Pflegebedarf an das Referat für Betreuung der Stadt Schaffhausen zu richten.

Die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege können jederzeit durch Beauftragte des Referat für Betreuung überprüft werden.

Der Entscheid betreffend Gewährung von Beiträgen wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

Art. 9

Leistungsbeginn

Für den Beginn der Zahlungen von Beiträgen massgebend ist das Datum, an dem das Antragsformular von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter einer von den Krankenkassen anerkannten Pflegeinstitution datiert und unterschrieben worden ist.³⁾

Der Beitragsanspruch entsteht unmittelbar nach einem zustimmenden Entscheid der Heimreferentin / des Heimreferenten.

Art. 5

Der Einsatz pro Pflageetag wird mit Fr. 25.00 entschädigt.

Beitragshöhe

Art. 6

¹ Antragsberechtigt sind die pflegebedürftige Person, deren Angehörige sowie der Ehegatte bzw. der Lebenspartner.

Antragsberechtigung, Beweislast

² Bei Einreichung des Gesuches ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Beiträgen erfüllt sind.

Art. 7

¹ Das Gesuch um Ausrichtung von Pflegebeiträgen ist zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis und einem Bericht der Spitex, der Umfang und Bedarf der Hilfeleistungen umschreibt, an das Referat für Betreuung der Stadt Schaffhausen zu richten.

Zuständigkeit, Gesuch, Entscheid

² Der Entscheid betreffend Gewährung von Beiträgen wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Beauftragte des Referates für Betreuung können jederzeit den Umfang der Pflegebedürftigkeit sowie die Qualität der Pflege überprüfen.

Art. 8

Massgebend für das Auslösen von Beitragszahlungen ist das Datum auf dem Spitexbericht, der Umfang und Bedarf der Hilfeleistungen umschreibt.

Leistungsbeginn

810.1

Verordnung zur Finanzhilfe für pflegende Angehörige

Art. 10

Leistungsdauer

Die Dauer der Zahlung von Beiträgen ist in der Regel befristet und wird nach Ablauf der Frist neu beurteilt. Ein Vorbezug der Beiträge ist auf Antrag möglich.

Art. 11

Meldepflicht

Ist die tägliche Pflege zu Hause aus irgend einem Grund hinfällig geworden, so wird die Zahlung von Beiträgen in der Regel auf diesen Zeitpunkt unmittelbar und ohne Erlass einer entsprechenden Verfügung eingestellt.

Die verantwortliche Pflegeperson hat dem Heimreferat Veränderungen in der Pflegesituation oder ihrer persönlichen finanziellen Situation umgehend zu melden.

Art. 12

Ablösung

Bei Abwesenheit infolge Ferien, Krankheit, Ruhetage usw. hat die verantwortliche Pflegeperson im Einvernehmen mit der betreuten Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

Art. 9

Leistungsdauer

¹ Die Dauer der Beitragszahlungen ist in der Regel auf ein Jahr beschränkt.

² Nach Ablauf der Frist ist für eine weitere Ausrichtung der Beitragszahlungen ein neues Gesuch zusammen mit einem aktuellen Arztzeugnis und Spitexbericht über Bedarf und Umfang der Hilfeleistung erforderlich.

Art. 10

Meldepflicht

¹ Ist die tägliche Pflege zu Hause aus irgendeinem Grund hinfällig geworden, wird die Zahlung von Beiträgen in der Regel auf diesen Zeitpunkt hin unmittelbar und ohne Erlass einer entsprechenden Verfügung eingestellt.

² Die verantwortliche Pflegeperson hat dem Referat für Betreuung Veränderungen in der Pflegesituation oder Veränderungen bei der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation umgehend zu melden.

Art. 11

Ablösung

Bei Abwesenheit infolge Ferien, Krankheit, Ruhetage usw. hat die verantwortliche Pflegeperson im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

Art. 13

Auszahlung / Abrechnung

Die Beiträge werden der verantwortlichen Pflegeperson aufgrund eines Monatsrapportes ausbezahlt.

Die geleisteten Pflagetage sind für die verantwortliche Pflegeperson sowie für allfällige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gesondert aufzuführen.

Die Rechnung ist nach Möglichkeit von der betreuten Person zu visieren.

Nach Überprüfen der Rechnung wird der zustehende Beitrag an die verantwortliche Pflegeperson überwiesen. Sind mehrere Personen an der Pflege beteiligt, so hat die verantwortliche Pflegeperson den Beitrag anteilmässig zu verteilen.

Die Beiträge stellen steuerliches Einkommen dar. Es erfolgt ein jährlicher Auszug ans Steueramt.

Art. 12

¹ Die verantwortliche Pflegeperson erstellt für die Abrechnung der Beiträge einen Monatsrapport. Die geleisteten Pflagetage sind für die verantwortliche Pflegeperson sowie für allfällige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gesondert aufzuführen. Auszahlung / Abrechnung

² Der Monatsrapport ist nach Möglichkeit von der pflegebedürftigen Person zu visieren.

³ Nach Überprüfen des Monatsrapportes durch das Referat für Betreuung wird der zustehende Betrag an die verantwortliche Pflegeperson überwiesen. Sind mehrere Personen an der Pflege beteiligt, so hat die verantwortliche Pflegeperson den Beitrag anteilmässig zu verteilen.

⁴ Die Beiträge stellen steuerliches Einkommen dar. Es erfolgt ein jährlicher Auszug ans Steueramt.

Art. 14

Missbrauch

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind von den Begünstigten oder den Rechtsnachfolgern zurückzuerstatten. Die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmung des StGB bleibt vorbehalten.

Art. 13

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind von den Beitragsempfängern oder deren Rechtsnachfolgern zurückzuerstatten. Die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmung des StGB bleibt vorbehalten. Missbrauch

Art. 15

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Heimreferentin / der Heimreferent Beiträge im Sinne dieser Regelung gewähren, auch wenn einzelne Bestimmungen nicht erfüllt sind.

Art. 14

In begründeten Ausnahmefällen kann das für das Referat für Betreuung zuständige Mitglied des Stadtrates Beiträge gewähren, auch wenn einzelne Bestimmungen nicht erfüllt sind. Ausnahmen

Art. 16

Vorbehalt

Diese Verordnung begründet keinen Rechtsanspruch. Die Auszahlung der Beiträge steht unter dem Vorbehalt, dass die bewilligten und zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht ausgeschöpft worden sind.

Art. 15

Diese Verordnung begründet keinen Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Leistungen. Die Auszahlung der Beiträge steht unter dem Vorbehalt, dass die bewilligten und zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht ausgeschöpft worden sind. Vorbehalt

810.1

Verordnung zur Finanzhilfe für pflegende Angehörige

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 25. Januar 2005.